

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen –bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand: 12.11.2020)

Diese Empfehlung bezieht sich auf versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal, welches einen **Kategorie I-Kontakt** lt. Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ mit einem COVID-19-Fall hatte.

Unter dem Begriff „versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal“ fallen im Sinne dieses Dokuments Angehörige von Berufsgruppen wie Gesundheits- und Pflegepersonal, Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Einsatzdienste, Personal zur Aufrechterhaltung von kritischen Infrastrukturen und sonstiges Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (z.B. Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.).

Diese Empfehlung gilt **NUR für tatsächlich versorgungskritisches Personal** und nicht automatisch für alle Angehörigen der oben genannten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche. Dies hat zur Folge, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung der zuständigen Gesundheitsbehörde bekanntzugeben hat, dass es sich bei der betroffenen Person explizit um versorgungskritisches Personal handelt. Dabei ist die regionale Notwendigkeit der Aufrechterhaltung versorgungskritischer Infrastrukturen zu berücksichtigen.

Dabei sind die jeweiligen Personen, wenn möglich, primär durch adäquates Alternativpersonal zu ersetzen. Ein beruflicher Einsatz am Arbeitsplatz trotz Klassifizierung als Kategorie I-Kontaktpersonen kann nur angedacht werden, wenn diese Personen dort als absolut unentbehrlich angesehen werden und durch deren Abwesenheit

unabwendbarer Schaden entsteht. Sofern dies die jeweilige Arbeitstätigkeit zulässt, ist die Durchführung der beruflichen Tätigkeit mittels Homeoffice jedenfalls zu bevorzugen.

Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal, das als Kategorie I - Kontaktperson klassifiziert wurde, darf im Sinne dieses Dokumentes nur dann außerhalb des Wohnortes weiterarbeiten, wenn auf Grund des gesundheitlichen Zustands kein Hinweis auf COVID-19 vorliegt.

Was die zu beachtenden, empfohlenen Auflagen am Arbeitsplatz angeht, so müssen notwendige Personenkontakte bzw. die Personengruppe, zu denen Kontakt besteht (vgl. vulnerable Personengruppen im Berufsalltag), der Arbeitsplatz, der Arbeitsweg, Wege am Arbeitsplatz etc. bedacht werden und unter Umständen zusätzlich erforderliche Vorgaben auf Basis dieser individuellen Situation definiert werden.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Um sicherzustellen, dass mögliche Infektionswege trotz notwendiger beruflicher Tätigkeit weitestgehend reduziert werden, haben die jeweiligen Vorgesetzten sowie die betroffenen Personen selbst verpflichtend auf die Einhaltung der folgenden Verhaltensmaßregeln zu achten. Handelt es sich um selbstständig tätige Personen oder Personal bei dem die Vorgesetzten nicht unmittelbar vor Ort sind, so darf eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden, gegebenenfalls in Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:

- Sofern dies die jeweilige Arbeitstätigkeit zulässt, ist die Durchführung der beruflichen Tätigkeit jedenfalls mittels Homeoffice durchzuführen oder gesondert in einem eigenen Büro. Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist seitens des Arbeitgebers jedenfalls alles Erdenkliche zu tun, was zu einer Verminderung eines etwaigen Infektionsrisikos während der Dienstzeit beiträgt.
- Einhaltung einer vollständigen Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz sowie der Tätigkeit am Arbeitsplatz.
- maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht unbedingt erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle.
- Täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) und Dokumentation in einem „Corona-Tagebuch“
- Täglich morgens und abends Körpertemperatur messen und dokumentieren.

- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, sofortige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten sowie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Veranlassung der notwendigen Abklärung wie bei COVID-19-Verdachtsfall.
- Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte.

Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, ist zusätzlich die Einhaltung der folgenden Maßnahmen dringend empfohlen:

- Tragen einer Schutzmaske nach Maßgabe der Verfügbarkeit, sofern eine Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes im Arbeitsalltag nicht möglich ist
- Sicherstellung der strikten Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen, bestehenden Hygienemaßnahmen sowie Einhaltung einer strikten Händehygiene sowie Husten-, Schnäuz- und Nießetikette.
- Fernbleiben von der Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist.
- Keine Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Weg von und zur Arbeit (Bereitstellung einer Alternative falls notwendig), **außer es ist durch eine tägliche Testung (Antigen- oder PCR-Test) davon auszugehen, dass aktuell keine Infektiosität besteht. Bei PCR-Testungen muss sichergestellt werden, dass das Ergebnis innerhalb von 24h vorliegt. Im Falle der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist eine FFP 2-Maske oder höherwertig zu tragen.**

Versorgungskritisches Gesundheitspersonal mit beruflich engem Kontakt zu kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen

Für versorgungskritisches Gesundheitspersonal mit beruflich engem Kontakt zu kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen gilt zusätzlich nachfolgende Vorgangsweise. Handelt es sich um selbstständig tätige Personen wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder Personal bei dem die Vorgesetzten nicht unmittelbar vor Ort sind, so darf eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden, gegebenenfalls in Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

- **Betroffene Personen sind bei Bekanntwerden der Klassifizierung als Kategorie I-Kontaktperson (siehe Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2**

Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“) mittels PCR auf SARS-CoV-2 zu testen.

- Der begonnene Arbeitstag kann, wenn die Exposition am selben Tag stattgefunden hat, noch beendet werden. Liegt der Expositionszeitpunkt weiter in der Vergangenheit, ist, bis das Testergebnis vorliegt, häusliche Quarantäne einzuhalten.
 - Bei positivem Testergebnis erfolgt behördliche Absonderung.
 - Bei negativem Testergebnis Aufklärung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens freiwillig unter Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen weiterarbeiten können:
 - Tragen einer dem Arbeitsplatz und der Situation angemessenen PSA und verstärkte sorgfältige Handhygiene
 - Jeweils täglich bei Dienstantritt Erfassung des SARS-CoV-2-Infektionsstatus durch PCR- oder Antigen-Test. Eine Testung mittels PCR ist auf Grund der höheren Sensitivität der Antigen-Testung vorzuziehen und dementsprechend ist eine Testung mittels Antigen-Test nur bei PCR-Kapazitätsengpässen in Betracht zu ziehen. Bei PCR-Testungen muss sichergestellt werden, dass das Ergebnis innerhalb von 24h vorliegt.
 - Die jeweiligen Führungskräfte haben täglich bei Dienstantritt das Testergebnis und den Gesundheitszustand zu überprüfen und zu dokumentieren. Wenn keine Symptome einer akuten respiratorischen Infektion vorliegen und Testergebnis negativ ist, darf weitergearbeitet werden. Bei positivem Testergebnis ist die behördliche Absonderung zu veranlassen.
 - Positive Testergebnisse sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Mit einem negativen PCR-Testergebnis 7 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt können Testungen auf SARS-CoV-2 – bei weiterem Ausbleiben von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes– wieder eingestellt werden. Die sonstigen Vorsichtsmaßnahmen können nach 10 Tagen eingestellt werden.
- Sonderfall Intensivstationen: Zur Sicherheit aller Beteiligten sind betroffene MitarbeiterInnen auf Intensivstationen - soweit es sich nicht um COVID-19-Intensivstationen handelt - nach Möglichkeit für die nächsten 10 Tage auf anderen Stationen einzusetzen. Ähnliches gilt für andere Stationen, an denen stark immunsupprimierte Personen und/oder besonders vulnerable Gruppen betreut werden.

Bei Unmöglichkeit von PCR-Testungen:

Wenn aus Kapazitätsgründen PCR-Testungen nicht möglich sind und unter sorgfältiger Abwägung der Risiken die betroffenen Personen an ihrem Arbeitsplatz als absolut unentbehrlich angesehen werden, kann folgendes Prozedere erwogen werden:

- Tragen einer dem Arbeitsplatz und der Situation angemessenen PSA und strikte sorgfältige Handhygiene sowie Husten-, Schnäuz- und Nießetikette.
- Soweit möglich Einschränkung des Tätigkeitsbereichs auf die Betreuung von PatientInnen, die selbst mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder als Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2-Infizierten identifiziert wurden, bzw. auf entsprechende patientInnenferne Tätigkeiten. Kontakte zu anderen PatientInnen auf das absolut notwendige Minimum reduzieren.
- Täglich vor Dienstantritt Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.
- Die jeweiligen Führungskräfte haben täglich bei Dienstantritt das Testergebnis und den Gesundheitszustand zu überprüfen und zu dokumentieren. Wenn keine Symptome einer akuten respiratorischen Infektion vorliegen und der aktuelle Antigen-Test negativ ist, darf weitergearbeitet werden. Bei positivem Testergebnis ist die behördliche Absonderung zu veranlassen.
- Positive Testergebnisse sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Nach 10 Tagen können die Antigen-Tests – bei weiterem Ausbleiben von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes– wiedereingestellt werden. Die sonstigen Vorsichtsmaßnahmen können nach 10 Tagen eingestellt werden.
- Der Gesundheitszustand ist mehrmals täglich von den jeweiligen Führungskräften beziehungsweise von durch die Führungskräfte beauftragtem Gesundheitspersonal zu überprüfen.
- Treten Symptome auf, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, sofortige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten sowie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks weiterer notwendiger Maßnahmen.